



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Bedeutung der Abschreibungen sowie Ausnahmeregelung für nicht mehr zur dauerhaften Aufgabenerfüllung benötigte Vermögensgegenstände**

29. Juli 2019

Zeichen:  
32.21 – 10405/318

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:  
Regine Guth

einer der wesentlichen Unterschiede des NKHR im Vergleich zur Kameralistik, die ausschließlich den Geldverbrauch abbildet, liegt in der periodengerechten Darstellung des für die kommunale Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcenverbrauchs. Hierbei spiegeln die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen gemäß § 40 KomHVO die mit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben stattfindende Abnutzung des kommunalen Vermögens und damit den Werteverzehr wider. Dieser Werteverzehr fließt zum einen als Abschreibungsaufwand in die Ergebnisrechnung ein und wird zum anderen auf der Aktivseite der Bilanz durch eine entsprechende Verminderung des Anlagevermögens sichtbar. Durch die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich (§ 98 Abs. 3 KVG LSA), nach dem der Aufwand durch entsprechende Erträge zu decken ist, ist auch der Aufwand aus Abschreibungen durch entsprechende (finanzwirksame) Erträge zu decken. Gelingt dies nicht, kommt es längerfristig zu einem Vermögensverzehr, der die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune einschränkt.

Durchwahl:  
(0391) 567-5317

E-Mail:  
Regine.Guth  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:  
vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Mit der Darstellung der Abschreibungen ist es darüber hinaus auch erforderlich, dass die Erträge, die der Höhe des Abschreibungsaufwandes entsprechen, zu Einzahlungen führen, um gleichzeitig auch die finanziellen Mittel für die Ersatzinvestitionen (Wiederbeschaffung nach Verschleiß) bzw. für die Tilgung der zur ursprünglichen Finanzierung des Vermögensgegenstandes aufgenommenen Investitionskredite bereitzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Summe der erforderlichen Mittel für die Ersatzinvestitionen i. d. R. über der Summe der in den Ergebnishaushalten angesetzten Abschreibungen für das Anlagevermögen liegen wird. Regelmäßige Preissteigerungen führen meist zu höheren Wiederbeschaffungswerten für die Ersatzinvestitionen, während die Abschreibungen auf Grundlage der ursprünglichen niedrigeren Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden. Der überschießende Betrag an erforderlichen Eigenmitteln ist bei unterstelltem konstanten Anteil an Fremd-/Kreditmitteln zusätzlich aus dem Ergebnishaushalt (finanzwirksamer Überschuss) bereitzustellen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Anteil an Investitionszuwendungen (Sonderposten), der den Abschreibungsaufwand ursprünglich mindert, da nicht gewährleistet ist, dass diese Zuwendungen auch künftig im gleichen Ausmaß für Investitionen zur Verfügung stehen werden.

In diesem Zusammenhang liefern Abschreibungen wichtige steuerungsrelevante Informationen für die kommunalen Entscheidungsträger. Im Vergleich zur Kameralistik zeigen sie eindeutig, welche Auswirkungen Investitionen in das Anlagevermögen auf zukünftige Haushalte haben werden, da die Investitionssumme über die Nutzungsdauer des geschaffenen Vermögensgegenstandes die zukünftigen Haushalte gleichmäßig belastet. Ein Teil der Folgekosten einer Investition wird über die Abschreibungen transparent dargestellt. Dies erleichtert Wirtschaftlichkeitsanalysen zur Erforderlichkeit von Investitionen, die dann auch der kommunalen Aufgabenkritik dienen. Abschreibungen liefern wichtige Informationen zur kommunalen Leistungsfähigkeit und tragen somit zu ihrer Aufrechterhaltung bei.

Doch auch wenn die Abschreibungen im kameralen Haushaltsplan nicht darzustellen waren, so unterlagen die Vermögensgegenstände dem Werteverzehr. Auch hier waren die Wiederbeschaffung der Vermögensgegenstände vorzuplanen und entsprechende Finanzmittel zu erwirtschaften.

Bei Vermögensgegenständen, die dauerhaft nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Kommune benötigt werden, weil eine kommunale Aufgabe nicht mehr im bisherigen Umfang fortgeführt wird oder diese Aufgabe vollständig wegfällt, ist dagegen eine Refinanzierung nach deren Verschleiß nicht erforderlich. Soweit jedoch noch Kredite zu deren ursprünglicher Anschaffung getilgt werden müssen, ist es notwendig, die entsprechenden Abschreibungen durch Erträge, die auch zu Einzahlungen führen müssen, zu decken.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die dauerhaft nicht mehr für die kommunale Aufgabenerfüllung benötigt werden, also derzeit oder künftig keiner dauerhaften Nutzung durch die Kommune unterliegen und für die eine Reinvestition daher nicht beabsichtigt ist, kann wie folgt ausnahmsweise verfahren werden:

1. Die planmäßigen und außerplanmäßigen bilanziellen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände können im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben direkt mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden.
2. Eine Verrechnung der Abschreibungen kann ebenfalls erfolgen, wenn Vermögensgegenstände nach Nr. 1 aufgrund von konkreten Verkaufsabsichten in das Umlaufvermögen umgebucht wurden.
3. Ausgenommen von dieser Regelung ist der anteilige Wert der Abschreibungen auf Vermögensgegenstände nach den Nrn. 1 und 2, der dem Wert der Tilgung der Kredite für die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände entspricht. In diesem Fall müssen die (ggf. anteiligen) Abschreibungen dennoch durch finanzwirksame Erträge gedeckt werden. Lässt sich dieser Wert nicht konkret ermitteln, sollte eine pauschale Zuordnung aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen.
4. Des Weiteren ist der bilanzielle Abschreibungswert um die zugehörigen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Zuschreibungen sowie die Aufwendungen aus weiteren Wertminderungen (z.B. Buchverluste aus Anlageabgängen) zu bereinigen, bevor dieser verrechnet wird. Lässt sich der anteilige Wert der Sonderposten nicht konkret ermitteln (z. B. bei der Bildung von pauschalen Sonderposten), sollte eine pauschale Zuordnung aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen.
5. Die Abschreibung gemäß § 40 KomHVO ist zunächst in der Anlagenübersicht darzustellen und auf dem entsprechenden Konto zu buchen („Abschreibung auf Vermögensgegenstand an Vermögensgegenstand“). Anschließend erfolgt die Verrechnung in Höhe des nach den Nrn. 3 und 4 bereinigten Abschreibungswertes durch den Buchungssatz „Rücklage aus der Eröffnungsbilanz an Abschreibung auf Vermögensgegenstand“. Im Saldo der Ergebnisrechnung ist dieser Teil der Abschreibungen dann nicht mehr enthalten und beeinflusst daher auch nicht den Haushaltsausgleich.
6. Eine Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz darf nicht zu einer Erhöhung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ auf der Aktivseite führen.
7. Werden Vermögensgegenstände zukünftig nicht mehr für die dauerhafte Aufgabenerfüllung benötigt, ist dies durch Entwicklungskonzepte, Beschlüsse der Vertretung, Planansätze der Verwaltung o.ä. für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend nachzuweisen.
8. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird hierüber im Rahmen der Haushaltsplanung in Kenntnis gesetzt.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle künftigen Jahresabschlüsse. Darüber hinaus sind bei vorherigen, noch nicht abschließend festgestellten Jahresabschlüssen entsprechende Korrekturen zulässig.

Die Kommunalhaushaltsverordnung wird durch eine Regelung, die die Grundsätze dieses Erlasses enthalten wird, demnächst entsprechend ergänzt. Diese gilt dann künftig in Verbindung mit diesem Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mietzner', written in black ink.

Mietzner